

Senioren-Union der CDU

Satzung

Beitragsregelung

CDU-Landesverband Schleswig-Holstein
Stand: Januar 2013

SATZUNG

der Senioren-Union Schleswig-Holstein

§ 1 Aufgabe, Name und Sitz

- (1) Die Senioren-Union der CDU Schleswig-Holstein will innerhalb der CDU und nach außen die sozialen und gesellschaftlichen Belange der älteren Generation vertreten und deren Erfahrungen für alle ausgleichend nutzbar machen. Sie will an der politischen Meinungs- und Willensbildung der Partei und der älteren Generation mitwirken. Sie richtet sich aus am Grundsatzprogramm der CDU.
- (2) Der Landesverband Schleswig-Holstein führt den Namen Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union, Schleswig-Holstein. Sie ist eine Vereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, und ein Landesverband der Senioren-Union Deutschland der CDU.
- (3) Der Landesverband hat seinen Sitz in der Landesgeschäftsstelle der CDU. Die nachgeordneten Gliederungen haben ihren Sitz in der für sie zuständigen Geschäftsstelle der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Senioren-Union Schleswig-Holstein der CDU kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt.
- (2) In der Senioren-Union der CDU kann aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder

bereits vorher nach dem geltenden Sozialrecht oder dem Recht des Öffentlichen Dienstes aus dem aktiven Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand getreten ist.

- (3) Eine Mitgliedschaft in der CDU ist nicht Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Senioren-Union. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU aus.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über den Antrag entscheidet der zuständige Kreisverband der Senioren-Union.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 4 Gliederung

Die Senioren-Union Schleswig-Holstein gliedert sich in

- a) Landesverband
- b) Kreisverbände
- c) Orts- und Amtsverbände.

§ 5 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind

- a) die Landesdelegiertenversammlung und
- b) der Landesvorstand.

§ 6 Die Landesdelegiertenversammlung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ der Senioren-Union Schleswig-Holstein und bestimmt deren politische und organisatorische Richtlinien.
- (2) Sie besteht aus den Landesdelegierten und den Mitgliedern des Landesvorstandes.
Der Landesdelegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - a) je Kreisverband 1 Delegierter und 1 weiterer Delegierter auf angefangene 20 Mitglieder.
 - b) die Mitglieder des Landesvorstandes.
- (3) Sie wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr
 - a) als Mitglieder des Landesvorstandes in getrennten Wahlgängen
 1. die/den Landesvorsitzende/n,
 2. vier stellvertretende Landesvorsitzende,
 3. den/die Schatzmeister/in,
 4. den/die Schriftführer/in und
 5. elf Beisitzer.
 - Der/die Landesvorsitzende, die Stellvertreter, der/die Schatzmeister(in), der/die Landesgeschäftsführer(in) bilden gem. Satzung des CDU-Landesverbandes den geschäftsführenden Landesvorstand.
 - b) die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung.
 - c) zu Vorsitzenden auf Kreisebene, zu Vorstandsmitgliedern auf Landesebene sowie zu Delegierten auf Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist; gleiches gilt für alle Delegierten der Senioren-Union der CDU in allen

Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP).

- (4) Die Landesdelegiertenversammlung beschließt:
 - a) über Anträge in allen Angelegenheiten von besonderer sozialer, gesellschaftlicher und politischer Bedeutung,
 - b) über den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes,
 - c) über Annahme und Änderung der Satzung.
- (5) Die Landesdelegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Landesvorstand einberufen. Sie muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Kreisverbänden der Senioren-Union verlangt wird.

§ 7 Der Landesvorstand

Der Landesvorstand leitet die Senioren-Union der CDU Schleswig-Holstein und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der/die Landesvorsitzende ist gemeinschaftlich mit einer weiteren Person aus dem geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Für den Fall, dass der/die Vorsitzende verhindert sein sollte, ist auch ein/e Stellvertreter/in zusammen mit einer weiteren Person des geschäftsführenden Vorstands wie vorstehend erwähnt vertretungsberechtigt,
- b) er vertritt den Landesverband der Senioren-Union gegenüber dem Landesverband der CDU und nach außen,

- c) er bereitet die Landesdelegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

§ 8 Der Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist die Organisation der Senioren-Union Schleswig-Holsteins der CDU in einem Kreis.
- (2) Die Organe des Kreisverbandes sind
 - a) der Vorstand, er wird entsprechend § 6 Abs. 3 a und b mit der Maßgabe gewählt, dass die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer geringer sein kann,
 - b) die Mitgliederversammlung; sie wählt die Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung,
 - c) § 6 (3) c gilt entsprechend.

§ 9 Der Orts- bzw. Amtsverband

Der Orts- bzw. Amtsverband ist die Organisation der Senioren-Union der CDU Schleswig-Holstein in einem Orts- oder Amtsbereich.

Für die Organe gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Finanzen

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
- (2) Es gilt die als Anlage 1 aufgestellte Beitragsordnung.

§ 11 *Ergänzende Bestimmung*

Ergänzend gelten das Bundesstatut der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, die Satzung des CDU-Landesverbandes Schleswig-Holstein und die der Senioren-Union des Bundes.

§ 12 *Inkrafttreten*

Diese Satzung ist auf der Landesdelegiertenversammlung Schleswig- Holstein am 18. November 1990 beschlossen worden und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft. Zu ihrer Änderung bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit der bei der Landesdelegiertenversammlung anwesenden Delegierten.

Die Satzung ist vom Landessatzungsausschuss der CDU Schleswig- Holstein am 4. März 1991 genehmigt worden.

Die Satzung wurde am 27. Oktober 1997 hinsichtlich des § 6 (3) und am 6. November 2011 hinsichtlich des § 7 (a) geändert.

Beitragsregelung

Laut Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU Deutschlands am 22. April 2002 handelt es sich von Ziffer 1 bis Ziffer 6 um eine vorläufige Beitragsregelung vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004.

Die Ziffern 7 bis 10 beziehen sich auf den Beschluss der konstituierenden Bundesdelegiertenversammlung am 20. April 1988 zur Beitragsregelung.

1. Mitglieder der Senioren-Union haben einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich im einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.
3. Für die Selbsteinschätzung gilt als monatlicher Regelbeitrag 2,50 €.
4. Die Kreisvereinigung kann in besonderen und begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
5. Die bisherigen Nummern 3, 5, 6 und 7 bleiben erhalten (sie werden hier als die Ziffern 7, 8, 9, 10 geführt).
6. Die Landesvereinigung führt als Beitragsanteil pro Mitglied und Monat 0,50 € an die Bundes-Senioren-Union der CDU ab. Sie zieht diese Beitragsanteile von den Kreisvereinigungen ein und leitet die tatsächlich gezahlten Beitragsanteile an die Bundes-Senioren-Union weiter. Um dieses zu ermöglichen, wird den Kreisvereinigungen empfohlen, an die Landesvereinigung pro Mitglied und Monat als Beitragsanteil 0,50 € für die Bundesvereinigung und 0,25 € an die Landesvereinigung abzuführen.
7. Alle Mitglieder der Senioren-Union der CDU sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwen-

dungen (freiwillige Beiträge, Werbung von Spenden u. ä.) zur Finanzierung der Seniorenarbeit der CDU auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene beitragen.

8. Bescheinigungen über Beiträge (Pflicht-Beiträge sowie freiwillige Beiträge) der Mitglieder der Senioren-Union der CDU erteilt die zuständige Kreisvereinigung im Einvernehmen mit dem entsprechenden Kreisverband der CDU. Spendenquittungen werden nur durch die gem. der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) jeweils zuständige Organisationsstufe der CDU als Spendenempfängerin erteilt. Bei der Ausstellung von Beitrags- und Spendenbescheinigungen sind die Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) und der auf ihrer Grundlage getroffenen Durchführungsbeschlüsse in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.
9. Soweit übergeordnete Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU Sach-, Werk- und Dienstleistungen für nachgeordnete Organisationsstufen dieser Vereinigung erbringen, beteiligen sich die nachgeordneten Organisationsstufen an der Finanzierung solcher Leistungen. Entsprechende Regelungen sind zu treffen, bevor diese Leistungen erbracht werden.
10. Für die Rechnungslegung aller Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Statuts sowie des gesamten Satzungsrechts der Bundespartei und der betreffenden CDU-Landes-, Bezirks- und Kreisverbände einschließlich aller von den zuständigen Parteigremien beschlossenen einschlägigen Durchführungsbeschlüsse.

Diese Beitragsregelung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

